



HVBG

HVBG-Info 13/1986 vom 24.07.1986, S. 0994 - 0997, DOK 533.1/017-LSG

**Festsetzung eines Zuschlags zum UV-Beitrag gemäß § 725 Abs. 2 RVO
- Urteil des LSG Niedersachsen vom 04.03.1980 - L 6 U 274/79**

Festsetzung eines Zuschlags gemäß § 725 Abs. 2 RVO zum UV-Beitrag;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 04.03.1980
- L 6 U 274/79 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 04.03.1980
- L 6 U 274/79 - entschieden, daß die Beklagte (BG) befugt war,
der Klägerin für das Jahr 1977 einen Zuschlag zum Beitrag (§ 725
Abs. 2 RVO) aufzuerlegen. Auf folgende Ausführungen im beigegeführten
LSG-Urteil wird besonders hingewiesen:

"Die Auffassung der Klägerin, die beitragsbezogenen Grenzwerte
(20 bis 50 %) seien willkürlich aufgestellt, wird vom Senat nicht
geteilt. Der Anhang zu § 28 der Satzung der Beklagten staffelt den
Grenzwert nach der Höhe der Beiträge in der Weise, daß der
Grenzwert bei einem Beitrag bis unter 4.000,-- DM 50 %, bei einem
Beitrag ab 4.000,-- DM bis unter 20.000,-- DM 40 %, bei einem
Beitrag ab 20.000,-- DM bis unter 100.000,-- DM 30 % und bei einem
Beitrag von 100.000,-- DM und mehr 20 % beträgt. Wenn auf diese
Weise dem niedrigsten Beitrag der höchste Grenzwert und dem
höchsten Beitrag der niedrigste Grenzwert zugeordnet werden, trägt
die Regelung den Belangen der Mitglieder der Beklagten je nach
ihrer Betriebsgröße, wie sie sich auch aus dem Beitragsaufkommen
ergibt, vollauf Rechnung. Daß sich die Festsetzung der
maßgeblichen Beitragsgrenze und des entsprechenden v.H.-Satzes
nicht im Rahmen des dem Satzungsgeber eingeräumten Ermessens hält,
ist nicht zu erkennen. Von einer krassen Unausgewogenheit
(Willkür) kann keine Rede sein."